

Dieter Altenburger/Nicolas Raschauer (Hg) – AKTUELLER DISKURS IM UMWELTRECHT



INTERESSENABWÄGUNGEN IM UMWELTRECHT

Teil 2 Folien

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH



JAROLIM
FLITSCH

Interessenabwägung im Umweltrecht

em. o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer

22. Mai 2017

Sofern es wirklich um verwaltungsrechtliche
Interessenabwägung geht ...

also nicht um

- verfassungsrechtliche (grundrechtliche)
Interessenabwägung
- gebundene Entscheidungen mit positiven und
negativen Tatbestandsvoraussetzungen

... sind drei Ebenen der Fragestellung zu unterscheiden:

- Gesetzgebung
- Verwaltung
- Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gesetzgebung kann

- die Interessenabwägung selbst entscheiden
(zB Starkstromwegerecht)
- die in die Abwägung einzustellenden
 - „legitimierenden“ und/oder
 - „konfligierenden“
Interessen festlegen
- die Gewichtung regeln (zB § 3a Sbg NSchG)

Legalitätsprinzip ?

Die Verwaltung soll

dem Gesetz interpretativ entnehmen

- welche Interessen relevant sind
- wie sie zu gewichten sind.

in der Begründung die für und die gegen ein Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte konkret herausarbeiten sowie eine fundierte Gewichtung vornehmen (Frage der Sprachkompetenz)

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll ...

im Prinzip dasselbe tun

VwGH 26. 6. 2014, Ro 2014/03/0063:
(Waffenverbot):

Selbst wenn eine Ermessensübung vorgesehen ist, sieht § 28 Abs 4 VwGVG „lediglich dann eine bloße Aufhebung des angefochtenen Bescheides samt Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides vor, wenn die Voraussetzungen der Z 1 und 2 des § 28 Abs 2 VwGVG nicht vorliegen“.

„Politische Steuerung“ ?

am Beispiel des „Kriterienkatalogs
Wasserkraft“

Interessenabwägung im Umweltrecht

22. Mai 2017

ENDE

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH

Klimaschutz und Wirtschaftswachstum Ein unlösbarer Widerspruch?



Veranstaltung „Interessenabwägungen im Umweltrecht“

22. Mai 2017

Dr. Florian Stangl, LL.M. (Groningen)

Kernaussage

„Das BVwG hat dem Klimaschutz einen Bärendienst erwiesen, weil es die maßgeblichen Rechtsinstrumente – die gerade darauf abzielen, Wirtschaft und Klimaschutz zu verbinden – unrichtig gedeutet und deshalb die Interessen falsch gewogen hat.“

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH

Ausgangslage

Ausgangslage



„The concept of global warming was created by the Chinese in order to make U.S. manufacturing non-competitive.“

Donald J. Trump

“Climate change is not a belief. It’s an observation. If you believe in thermometers, you believe in global warming.”

G. E. Anderson

**⇒ Klimawandel und Erderwärmung
sind keine „Fake News“**

Ausgangslage



- **Konzept:** ökologische Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Profitabilität
- Grünes Wachstum (auch) als Governance-Problem
- Klimawandel als **globales Problem** bedarf einer **internationalen Lösung**

Politische Rahmenbedingungen

EU Agenda

Wirtschaft

- **10 Prioritäten** der Juncker-Kommission klar mit **Fokus auf Wirtschaft**; u.a.
 - Förderung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Investitionen
 - Stärkung des Binnenmarkts und der Industrie
- **EU Luftfahrtstrategie (2015)**
 - „*Luftfahrt ist ein starker Motor für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Handel und Mobilität in der EU*“

Klimaschutz

- „Wirtschaftswachstum *und* ökologische Nachhaltigkeit“
- EU als **Triebfeder** des internationalen Klimaschutzes
- **Vertragspartei** des Pariser Klimaschutz-Übereinkommens
 - Begrenzung der Erderwärmung auf 2 C° (wenn möglich 1,5 C°)
- **Luftverkehr** als signifikante **Quelle von Treibhausgasen**

Möglichkeiten der Klima- Regulierung

Klima-Regulierung: Allgemeines

- Ausstoß von Treibhausgasen ist ein sog. „**externer Effekt**“
 - Klimaschädliches Verhalten minimiert den Wohlstand Dritter
- **Wettbewerbsvorteile** für den „Klimasünder“ gegenüber den „grünen Betrieben“
- **Regulierungsmaxime: Verursacherprinzip** (Art 191 AEUV)
 - „Polluter Pays Principle“
 - Ziel ist die Internalisierung externer Effekten
- Umsetzung des Verursacherprinzips nicht immer einfach

Klima-Regulierung: Allgemeines

Umsetzung des Verursacherprinzips

Ordnungsrecht

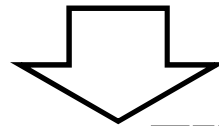
- **Ge- und Verbote**
- **Ziel:** externe Effekte sollen gar nicht entstehen
- Oft wird ein gewisser Grad an Umweltverschmutzung **akzeptiert**
- z.B.: technische Standards, Emissionsbegrenzungen, Verbote

Marktbasierende Instrumente

- **Verhandlungsgrundsatz**
 - Privatrechtliche Einigung zwischen Verschmutzer und Beeinträchtigtem
- **Steuern oder Abgaben**
 - Steuer in der Höhe des externen Effektes („Pigou Steuer“)
- **Emissionshandel**
 - Gesamtemissionen werden hoheitlich festgelegt, den Preis bestimmt der Markt

Klima-Regulierung in der EU

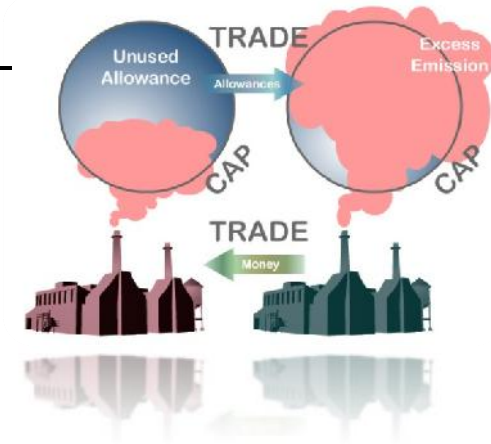
Ziel: Bis 2030 sollen **Treibhausgasemissionen** EU-weit um mindestens 40 % gesenkt werden



Instrumente zur THG-Reduktion

1. EU-Emissionshandelssystem

- Gilt nur für die in der EH-RL genannten Sektoren („Groß-Emittenten“) und gewisse THG-Emissionen
- EU-weites „Cap-and-Trade“ System
 - Emissionsrechte sind frei handelbar
 - „Cap“ genügt für Klimaziele



2. Effort Sharing Decision

- Für alle anderen Sektoren: Mitgliedstaaten haben autonom das Erreichen von Reduktionszielen zu gewährleisten

Klima-Regulierung im Luftfahrtsektor

- Bis 2012: gesamter Verkehrssektor fiel unter die **Effort Sharing Decision**
- Seit **2013**: Einbeziehung von Flügen innerhalb des EWR in das **Emissionshandelssystem**
- Oktober 2016: Einigung des **ICAO** auf einen global geltendes **ökonomisches Instrument** im Luftverkehrssektor
 - **Ziel**: Stabilisierung der CO₂-Emissionen auf dem Niveau von 2020 („CO₂-neutrales Wachstum“)
 - **„Offsetting“-System CORSIA**: Kompensation der Emissionszunahme durch die Finanzierung von Projekten zur CO₂-Reduktion
 - 1. Phase (2021-2026) freiwillige Teilnahme, in der 2. Phase (2027-2035) verpflichtend für alle Länder mit bedeutsamem Luftverkehrssektor

Die Entscheidung des BVwG zur 3. Piste

BVwG-Entscheidung zur 3. Piste

- **Maßgebliche Annahme des BVwG:**

„Durch das Vorhaben wird ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der THG-Emissionen geleistet.“

- **Stimmt das?**

BVwG-Entscheidung zur 3. Piste

- Richtig ist, dass der Flugverkehr **zunimmt** und damit auch der CO₂-Ausstoß des Luftfahrtsektors
- **Aber I:** Zurechnung zu Flughafen Wien fraglich
- **Aber II:** Klimaschutz-Mechanismen begrenzen das Wachstum

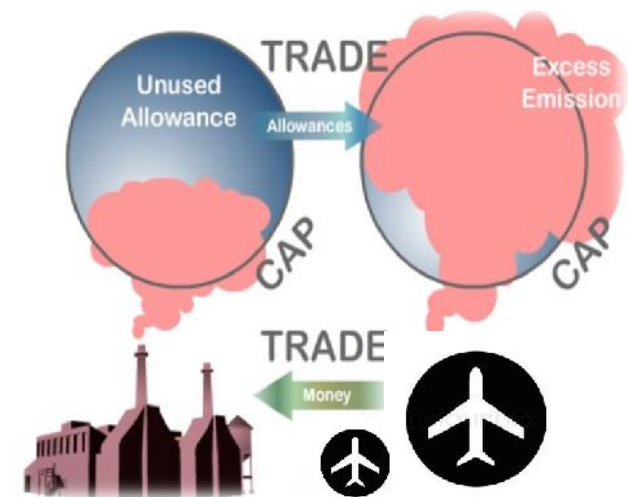
EU-Flugverkehr:

- Steigerung im Luftfahrtsektor geht zulasten anderer Emittenten (Cap & Trade)

Internationaler Flugverkehr:

- CO₂-Zunahme wird durch Offsetting Mechanismus neutralisiert

Ergo: Zunahme des Luftverkehrs Zunahme an CO₂-Emissionen!



Conclusio

Zur BVwG-Entscheidung 3. Piste

- **Positiv:** penible Interessenabwägung; Mut zur unbeliebten Entscheidung
- **Aber:** Erhebliche **Fehleinschätzung** hinsichtlich **Funktionsweise** und Effekte des be- und entstehenden Klimaschutzregimes
 - Prognose zur CO₂-Zunahme und die Zurechnung zum Flughafen scheinen falsch
 - Interessenabwägung baut auf falschen Prämissen

Zum Spannungsverhältnis Klimaschutz-Wirtschaftswachstum

- Bestehender Rechtsrahmen ist grundsätzlich **geeignet**, Klimaschutz und Wirtschaftswachstum „**unter einen Hut zu bringen**“
- **Aber:**
 - Transformation zur „Green Economy“ muss stattfinden
 - Korrekte Anwendung der Klimaschutz-Mechanismen durch Behörden und Gerichte (auch bei Interessenabwägungen) ist notwendig

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH



Danke.

florian.stangl@chsh.com

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH



Interessenabwägung im LFG

RA MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

22.5.2017

Interessenabwägung im LFG?

- § 9 Abs 2 LFG (Bewilligungen für Außenlandungen und Außenabflüge):

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt.

- § 71 Abs 1 LFG:

Abs 1:

Die Zivilflugplatz-Bewilligung ist zu erteilen, wenn [...]

d) Sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Abs 2:

[...] Flughäfen dürfen nur bewilligt werden, wenn ihre Errichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist. [...]

Interessenabwägung im LFG

- Positivvoraussetzung: “im öffentlichen Interesse”
- Negativvoraussetzung: “sonstige öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen”.
- Jedenfalls, wenn im öffentlichen Interesse?
- Plural vs Singular?
- “sonstige”?
- “entgegenstehen”?

Interessenabwägung laut VwGH

- VwGH, 20.10.1970, Slg 7913/A, verstärkter Senat

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich weiter mit der Frage zu befassen, was unter den "sonstigen öffentlichen Interessen" im Sinne des § 71 Abs.1 lit. d) LFG zu verstehen ist. Aus dem Worte "sonstig" ist zu entnehmen, daß die in den lit. a) bis c) des § 71 Abs. 1 LFG angeführten Interessen nicht darunter fallen. Es sind daher andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen, die nach dem Luftfahrtgesetz wahrzunehmen sind. Als solche öffentliche Interessen sind beispielsweise anzusehen der Schutz der Allgemeinheit (§§ 92, 96 und 124 LFG), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§§ 5, 124, 126, 145), die Hintanhaltung von Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum (§ 133), die Gewährleistung der Sicherheit der Person und des Eigentums (§ 122), der Sicherheit von Personen und Sachen auf der Erde (§ 128), die Fernhaltung störender Einwirkungen auf Personen und Sachen (§ 5) und die Vermeidung vermeidbaren Geräusches (§ 14).

Interessenabwägung laut VwGH

- *„Es sind daher andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen, die nach dem Luftfahrtgesetz wahrzunehmen sind.“*
- Rückführung aller Interessen auf LFG!
- Hinweis auf E mit verstärktem Senat zuletzt in VwGH 2010/03/0110 (30.9.2010)

→ Judenplatz locutus?

“sonstige öffentliche Interessen”

- BVG Nachhaltigkeit?
 - „Staatszielbestimmung“, Programm für den Gesetzgeber
 - Andererseits: Auslegungsmaßstab für die Vollziehung?
 - Auch für „sonstige öffentliche Interessen“?
 - Inhalt: Nachhaltige Nutzung, Schutz zukünftiger Generationen
 - Insbesondere Reinhaltung von Luft, Wasser, Boden, Vermeidung von Störungen durch Lärm
 - „bestmögliche Lebensqualität“

“sonstige öffentliche Interessen”

- BVG Nachhaltigkeit?
- Jedenfalls Kernfrage: Hätte eine Maßnahme positive Auswirkungen?
- Ebenso Art 37 GRC
- Dessen ungeachtet: Judenplatz locutus (jedenfalls bei Geltung BVG Umweltschutz)

W109 2000179-1/291E: die Sonnenseite

- Umfassende Untermauerung des Sachverhalts, Bemühen um verfahrensrechtliche Klarheit
- Aufgreifen möglicher Rechtsgrundlagen, Judikatur, Literatur

W109 2000179-1/291E: die Schattenseite

- „Hinwegturnen“ über VwGH
- Unzureichende Interessenabwägung: Verlagerungseffekte
- Unzureichende Herleitung des BVG Nachhaltigkeit als Auslegungsmaßstab

W109 2000179-1/291E: das Ergebnis

- Materiell angreifbar
- [Sekundärer] Feststellungsmangel (Verlagerung)
- Außerdem: Neue Staatszielbestimmung „Wirtschaftsstandort“
- Judenplatz locutus, causa (non) finita



RA MMag. Dr. Stefan Huber, LL.M.

Partner

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Rechtsanwälte GmbH

Parkring 2

A-1010 Wien

Telefon: +43/1/514 35 - 304

Fax: +43/1/514 35 - 40

E-Mail: stefan.huber@chsh.com

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH

Offices

CHSH Vienna

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati

Parkring 2
A-1010 Wien
telephone: +43/1/514 35 0
fax: +43/1/514 35 35
e-mail: office@chsh.com

CHSH Bratislava

CHSH Siska & Partners s.r.o.

Palisády 33
SK-811 06 Bratislava
telephone: +421/2/206 48 580
fax: +421/2/544 10 186
e-mail: karol.siska@sp-chsh.sk
e-mail: johannes.aehrenthal@chsh.com

CHSH Bucharest

CHSH Gilescu, V leanu, Nathanzon & Partenerii SPARL

Polon Str. 68-72, 1st Floor, 1st District
RO-010505-Bucharest
telephone: +40/21/311 12 13
fax: +40/21/314 24 70
e-mail: mirela.nathanzon@gp-chsh.ro
e-mail: benedikt.spiegelfeld@chsh.com

CHSH Budapest

CHSH Dezs & Partners Ügyvédi Iroda

F u. 14-18
H-1011 Budapest
telephone: +36/1/457 80 40
fax: +36/1/457 80 41
e-mail: attila.dezso@chsh.hu
e-mail: georg.konrad@chsh.com

CHSH Minsk

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati FLLC

Surganova Str. 29, accomodation 3, office 16
BY-220012 Minsk
telephone: + 375/17/266 34 17
fax: +375/17/266 34 21
e-mail: sergei.makarchuk@chsh.com
e-mail: albert.birkner@chsh.com

CHSH Prague

CHSH Kališ & Partners s.r.o.

Týn 639/1
110 00 Praha 1
telephone: +420/221/111 711
fax: +420/221/111 725
e-mail: petr.kalis@chsh.cz
e-mail: clemens.hasenauer@chsh.com

CHSH Sofia

CHSH Gerginov Aehrenthal Zivny, law firm

33, Tsar Osvoboditel Boulevard, office 4
BG-1504 Sofia
telephone: +359/2/401 09 99
fax: +359/2/401 09 90
e-mail: boyko.gerginov@chsh.com
e-mail: thomas.zivny@chsh.com

CHSH Timisoara

Gilescu, Valeanu, Nathanzon & Partenerii

Piata Ionel I.C. Bratianu, Nr. 1, Bratianu Real Estate,
Parter
RO-300056 Timi oara
telephone: +40/356/007033
fax: +40/356/007034
e-mail: sebastian.bolda@gp-chsh.ro
e-mail: benedikt.spiegelfeld@chsh.com